

Mandanteninformationen

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wussten Sie schon, dass Sie z. B. Handwerkerrechnungen für den Schornsteinfeger, Gärtner oder Installateur auch dann bei Ihrer Steuererklärung ansetzen können, wenn diese ausschließlich für Ihre private Wohnung gestellt wurden?

Wer einen Handwerker im eigenen Haushalt beschäftigt kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil dieser Aufwendungen vom Finanzamt wieder bekommen.

Dabei sind unter Anderem folgende Spielregeln zu beachten:

- Die Rechnungen müssen auf Sie ausgestellt sein
- Sie müssen diese Beträge zwingend per Überweisung bezahlt haben. Barzahlungen werden nicht begünstigt.
- Aus der Rechnung muss klar hervorgehen welche Posten für Material verlangt werden, denn dieser Teil der Aufwendungen ist ebenfalls nicht begünstigt.

Auch wenn Sie in Miete wohnen, können Sie in den Genuss dieser Steuervergünstigung kommen. Die in Ihrer Nebenkostenabrechnung enthaltenen haushaltsnahen Dienstleistungen können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ebenfalls zu 20% von Ihrer Steuer abgezogen werden.

Begünstigt sind Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit dem Haushalt stehen, Beschäftigungsverhältnisse für typische Haushaltsarbeiten und daneben auch noch solche für die Pflege von Haushaltsangehörigen. Sollten Sie einen Umzug hinter sich haben, der nicht beruflich bedingt war und für den Sie keinen Werbungskosten in Anspruch nehmen konnten, so können die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen dennoch als haushaltsnahe Dienstleistungen angesetzt werden.

Wer das eigene Haus sowohl für eigene Wohnzwecke nutzt und daneben auch Räume an Dritte vermietet, kann manche Kosten nur anteilig als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung ansetzen. Gerne wird dabei übersehen, dass der nichtabziehbare Teil dieser Rechnungen zum Teil als haushaltsnahe Dienstleistungen zum Ansatz gebracht werden kann.

Umseitig finden Sie ein paar weitere Informationen zu den Grundzügen der haushaltsnahen Dienstleistungen vom Bundesministerium für Finanzen. Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen:

Eine Maßnahme – mehrere Ziele

Die Förderung der haushaltsnahen Dienstleistungen ist ein gutes Beispiel dafür, wie Politik mit einer passgenauen Maßnahme gleich mehrere Ziele verfolgen kann. Die Bundesregierung sorgt mit verschiedenen steuerlichen Verbesserungen dafür, dass Schwarzarbeit zurückgedrängt wird und Eltern das Familienleben und den Beruf besser unter einen Hut bekommen können.

Wer seine Ausgaben nicht mehr am Fiskus vorbei abrechnet, hilft sogar mit, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Im Zuge der Krisenmaßnahmen hat die Bundesregierung die bereits bestehenden Regelungen noch einmal erweitert, um das Handwerk in den Städten und Gemeinden zu unterstützen.

Wie profitieren Familien?

Folgende Steuererleichterungen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 vereinfacht und erheblich ausgeweitet, damit Familien ihren Alltag besser bewältigen können:

- Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um geringfügige Beschäftigungen handelt (sogenannte Minijobs), können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 Euro, von der Steuerschuld abgezogen werden.
- Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, zu denen auch Pflege- und Betreuungsleistungen zählen, können bis zu 20 Prozent, höchstens insgesamt 4.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden.

Wie profitieren Handwerker und ihre privaten Auftraggeber?

Auch Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2009 besser von der Steuer absetzbar. Das stärkt Privathaushalte bei der Beauftragung eines Handwerkers, wenn es zum Beispiel um die Modernisierung der Wohnung geht. Außerdem hilft es Handwerksbetrieben und sichert Arbeitsplätze.

- Der für Handwerkerleistungen seit 2006 geltende Steuerbonus von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro pro Jahr, wurde zum Jahresbeginn 2009 auf 1.200 Euro verdoppelt.
- Begünstigt sind die Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht hingegen die Materialkosten.

Der Steuerbonus wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht und auf die gezahlte Einkommensteuer angerechnet. Wichtige Voraussetzung ist, dass der Handwerker eine Rechnung ausgestellt hat und diese per Überweisung, durch Einzugsermächtigung oder im Wege des Online-Bankings beglichen worden ist. Barzahlungen können in keinem Fall anerkannt werden